Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/7 4Ob273/97v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1997

Norm

AußStrG §235
EheG §81
EheG §86

Rechtssatz

Mit der von einem Ehegatten gegen einen Dritten geltend gemachten Räumungsklage in bezug auf eine in das Aufteilungsverfahren gehörende Wohnung, die nicht Ehewohnung ist, wird weder ein Aufteilungsanspruch noch ein in die Zusammenhangszuständigkeit gemäß § 235 AußStrG fallender Anspruch geltend gemacht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 273/97v
  Entscheidungstext OGH 07.10.1997 4 Ob 273/97v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108791

Dokumentnummer

JJR_19971007_OGH0002_0040OB00273_97V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at